

Positionen der FMH zum aktuellen Stand der KVG-Revision II

1. Die FMH lehnt jegliche Einschränkung oder Aufhebung des Kontrahierungszwanges kategorisch ab, der die Wahl der in den Verträgen zu berücksichtigenden Ärzte/-innen den Krankenversicherern überlässt. Sie lehnt damit die vom Ständerat eingebrachten Gesetzesmodifikationen kategorisch ab.
2. Eine Lösung kann nach Auffassung der FMH nur gefunden werden, wenn die Diskussion sich nicht mehr um die Unterdrückung des Kontrahierungszwanges, sondern um die Frage dreht, mit wem die Versicherer Verträge abschliessen müssen. Die FMH weist überdies darauf hin, dass die Variante Ständerat wie auch die bis jetzt bekannten Varianten SGK-NR operativ in den anvisierten Zeiträumen nicht umsetzbar sind. Überdies ist es für die FMH undenkbar, dass die Spitalambulatorien von einer Modifikation des Kontrahierungszwanges ausgenommen würden.
3. Die FMH lehnt jede Qualitätsbeurteilung durch Versicherungen ab; solche Qualitätsbeurteilungen sind primär Sache der zuständigen ärztlichen Organisationen, denen seitens des aufsichtführenden Bundes – analog zur ärztlichen Weiterbildung – ein Mandat erteilt werden kann.
4. Die Räte werden ersucht, auf die verbindliche Einführung von Gatekeeping-Modellen zu verzichten. Diese sind nach einhelliger Auffassung unabhängiger Experten nicht kostensparend und in der Regel willkürlich; sie entsprechen insbesondere nicht den Wünschen eines Grossteils der Versicherten. Das aktuell gültige Gesetz bietet die Möglichkeit, Managed-Care-Modelle jeder Art für Interessierte anzubieten. Letztere müssen einem modernen Care-Management entsprechen, das sich von den veralteten Modellen der Versicherer abhebt.
5. Der Bundesrat hat im Sommer dieses Jahres die Bedarfsplanung für ärztliche Niederlassungen eingeführt; deren Ergebnisse sind nun vor weiteren gesetzlichen oder administrativen Hüftschiessen abzuwarten. Das Schweizerische Gesundheitssystem erträgt weiteres Hauruck-Vorgehen schlicht nicht mehr; die Umsetzung oder eben Nichtumsetzung der Bedarfsplanung macht dies deutlich. Die Räte werden deshalb eingeladen, die notwendigen Vorgaben für die Umsetzung des aktuell gültigen KVG zu machen, insbesondere die genaue Definition des Pflichtleistungskatalogs und der sog. WZW-Kriterien sowie gesetzliche Bestimmungen, die es den Berufsverbänden erlauben, nicht qualifizierte Mitglieder von den Verträgen auszuschliessen. Mit diesen Massnahmen kann eine Vielzahl der seitens der Kammern erhobenen Forderungen erfüllt werden.
6. Die FMH verzichtet aktuell auf eine explizite öffentliche Referendumsdrohung, wird aber nicht Abstand von einem Referendum nehmen, wenn die unter 1 und 2 formulierten Forderungen nicht respektiert werden würden.